



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

## **Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedersächsischen Kunstschulen**

### **1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kunstschulen.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden eigenständige Projekte der Kunstschulen bis zu 10.000 Euro entsprechend der unten aufgeführten Kriterien.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind in der Regel rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts. In Ausnahmefällen können natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Namen nicht-rechtsfähiger Personengruppen (GbR, nicht-eingetragener Verein) handeln.

3.2 Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Der Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:  
Ermöglichung

- von kultureller Teilhabe
- kultureller Bildung
- ehrenamtlichen Engagements
- von Kommunikation und Dialogorientierung zwischen den Generationen, unterschiedlichen Nationalitäten bzw. der Vernetzung von Akteuren
- von spartenübergreifenden bzw. spartenbezogen Kulturangeboten

Stärkung der Infrastruktur und Professionalisierung von Kunstschulen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung der Projektförderung gewährt.

5.2. Zuwendungsfähig sind Personal-, Reise- und Sachausgaben sowie Fortbildungen die dem Projekt zuzurechnen sind.

5.3. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO.

5.5 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

## **6. Regelungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 5.1 ANBest-P Ziffer 6 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Auf die Berichterstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen. Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.5 Der Zuwendungsantrag ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu stellen. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung ist im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu beteiligen.